Wien, Donnerstag 15. December 1870. III. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 5 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Mit 1. Jänner 1871 beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung."

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung, sowie überhaupt Gelder und Briefe

an das Comptoir der „Wiener-Zeitung," Grünangergasse Nr. 1 zu senden,

wo sich von Neujahr ab die Administration der „Zeitschrift für Verwaltung" befinden wird.

Den Commissionsverlag für den Buchhandel behält nach wie vor Herr **Moritz Perles** in Wien.

Inhalt:

Zur Ermittlung der Gesichtspunkte für die Abgrenzung von Rechtspflege und Verwaltung.

Wir haben in diesem Blatte anläßlich einer Studie „Ueber die Bildung des Verwaltungsrechtes durch die Praxis und die Bedeutung der Präjudicien" schon auf Wilhelm Lüder's Buch: „Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung", hingewiesen. Die Frage, wie können wir zu einer sicheren Behandlung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Verwaltungssachen kommen? wird vom Verfasser eingehend behandelt. Zur Einleitung hiezu dient ihm folgende Betrachtung:

Der gegenwärtige Zustand der Theorie des deutschen Staatsrechts ist freilich nicht der Art, daß ein Versuch, die Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung bestimmt gegeneinander abzugrenzen, viel Aussicht auf Gelingen hat. Aber auch wenn sie nicht mehr ergäbe, als daß durch die bisherigen Leistungen jene Frage nicht gelöst worden ist, und zugleich erhellte, weshalb man bisher nicht weiter gelangte, so würde selbst dies negative Resultat nicht gering zu achten sein.

Gewöhnlich werden Verwaltungs- und Justizsachen so unterschieden, daß bei ersteren es sich darum handelt, ob ein vorhandener Zustand zweckmäßig ist, oder nicht; bei letzteren dagegen es sich fragt, ob ein vorhandener bestrittener Zustand gesetzmäßig ist, oder nicht. Einige Rechtslehrer begnügen sich mit dieser angeblich principiellen Unterscheidung; andere statuiren doch eine Ausnahme für die Streitigkeiten über politische Rechte Einzelner, sowie öffentlicher Körperschaften, für welche auch die Verwaltungsbehörden competent sind. Die Ausnahme ist aber eine so bedeutende, daß die ganze Regel dadurch aufgehoben wird. Die Verwaltungsbehörden der deutschen Staaten sind, richtig aufgefaßt, nicht blos mit der Executive betraut, sondern zugleich die Gerichtshöfe, vor welche die Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse gehören. Dieselben haben auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, ebenso wie die Civilgerichte für das Privatrecht, über Rechtssachen zu erkennen. Indem sie einen gegebenen thatsächlichen Zustand unter das bezügliche Gesetz subsumiren, entscheiden sie lediglich darüber, ob jener rechtmäßig ist, oder nicht. Jene falsche Abgrenzung des Gebietes der Rechtspflege von dem der Verwaltung hatte einen Schein von Wahrheit, so lange als die absolute Monarchie die herrschende Staatsform bildete. Damals war die Einwilligung der Stände bei Gesetzen, welche Eigenthum und Freiheit der Unterthanen betrafen, nicht erforderlich. Mithin durften auch die Gesetze gleich wie bloße Maßregeln der Zweckmäßigkeit von den Regierungen abgeändert werden. Alles, was nicht zur Cognition der Civilgerichte gehörte, schien von dem subjectiven Ermessen der Staatsgewalt, welches sich nach Rucksichten des Nutzens bestimmte, abhängig. Man übersah indeß, daß die Verwaltungsbehörden neben der executiven Function eine der civilrichterlichen ganz analoge Function in öffentlichen Streitsachen übten; ferner, daß die Beamten auch in ihrer executiven Function immerhin nach den Gesetzen verfahren mußten. Seitdem aber ein sehr umfangreicher und wichtiger Theil der administrativen Rechtsnormen nur mit Zustimmung der Kammern geändert werden darf, tritt die Gesetzqualität der Normen, an welche die Verwaltung gebunden ist, handgreiflich hervor. Folgeweise auch die richterliche Function der Administrativbehörden, wo sie über bestrittene oder unklare öffentliche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften zu entscheiden haben.

Wir halten daher die obige Unterscheidung zwischen Justiz- und Administrativsachen für irrig. Eine der Wahrheit näher kommende Bestimmung wird sich ergeben, wenn man einerseits die Auffassung des Staates als juristische Person zu Grunde legt, andererseits von den sogenannten allgemeinen Hoheitsrechten ausgeht, durch welche die Staatsgewalt, das Organ der juristischen Person des Staates, sich wirksam bethätigt.

„Das Recht, zu dessen Wesen die ganz vorurtheilslose Wahrhaftigkeit gehört, mußte auch, wo sich außerhalb menschlicher Individualität ein wirkliches Bedürfniß und Würdigkeit zur Persönlichkeit fand, da Persönlichkeit anerkennen; denn rechtes Bedürfen ist immer rechtes Dürfen." Ein solches Bedürfniß und Würdigkeit, eine Persönlichkeit, d. h. einen in seiner rechtlichen Sphäre selbstständig herrschenden Willen anzuerkennen, liegt überall da vor, wo es sich darum handelt, einen oder mehrere gemeinnützige Zwecke zu realisiren. Der beabsichtigte Zweck würde verfehlt werden, wenn man den einzelnen physischen Personen, deren Mehrheit in der Einheit der juristischen Person aufgehoben erscheint, die Rechte beilegen wollte, welche, um den Zweck zu erreichen, erforderlich sind. Denn es ist gerade die Absicht, den Zweck gleichmäßig

für Alle — also frei von dem sehr verschiedenartigen Grade der Einsicht und des Konnens der Einzelnen, — und dauernd — also unabhängig von der Existenz der einzelnen, jeweilig der Gemeinschaft angehörigen Personen — zu verwirklichen. Das lebendige, thatsächliche Fundament der juristischen Person ist mit einem dauernden, gemeinnützigen Zwecke gegeben. Es ergibt sich ferner aus dem Begriffe der Persönlichkeit, als eines in seiner rechtlichen Sphäre selbstständig herrschenden Willens, daß das eigentliche Wesen der juristischen Person nicht unmittelbar und allein in der Vermögensfähigkeit, sondern in der selbstständigen souveränen Willensherrschaft besteht, welche sie über die in ihrer Sphäre begriffenen Objecte ausübt; mögen diese nun in einem Vermögensinbegriffe, oder in einer Vereinigung von physischen Personen bestehen.

Man mag sich nun darüber streiten, ob der Staat einen oder mehrere bestimmte Zwecke hat, oder ob der Staat als höchste souveräne Macht sich jeglichen beliebigen Zweck setzen kann und darf; jene beiden Merkmale, welche den Begriff der juristischen Person constituiren, finden wir bei den einzelnen deutschen Staaten verwirklicht. Dieselben müssen mithin als juristische Personen aufgefaßt und behandelt werden. Es folgt daraus, daß der Inhaber der Staatsgewalt als das Organ anzusehen ist, welches den Willen der juristischen Person des Staates ausspricht und zur Geltung bringt. Der Staat ist mithin von der Person des Landesherrn und dessen Individualrechten scharf zu unterscheiden. Diese Auffassung entspricht der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Staatswesens, durch welche allmälig die Hoheitsrechte des Staates aus den Privatrechten des Landesherrn zu öffentlichen, im Interesse der Gesammtheit auszuübenden Rechten und Pflichten umgewandelt wurden.

Gerber hat eingewandt, daß mit der Auffassung des Staates als juristischer Person die Theorie wieder auf den bereits überwundenen privatrechtlichen Standpunkt zurückkomme. Die juristische Person sei nur eine Wiederholung der natürlichen Persönlichkeit; so jedoch, daß sie nicht einmal vollständig die Kraft der letztern in sich aufnehmen könne und solle, indem sie nur den Zweck habe, für einzelne juristische Bedürfnisse des Verkehrslebens eine Aushilfe zu gewähren. Den oben entwickelten Begriff der juristischen Person trifft dieser Einwurf nicht. Dieselbe gehört nach unserer Auffassung keineswegs allein dem Gebiete des Privatrechtes an; es gibt vielmehr auf allen Gebieten des Rechts- und Staatslebens juristische Personen, welchen die früher angegebenen Merkmale gemeinsam sind. Es widerspricht nicht, daß auf dem einen oder andern Gebiete die Vermögensfähigkeit der juristischen Person von der Erfüllung besonderer Erfordernisse abhängig gemacht ist, die auf anderen Gebieten des Rechtes sich nicht finden.

Unleugbar hat die Auffassung des Staates als juristische Person auf den ersten Blick etwas Befremdendes. Der Staat soll seine Anerkennung als juristische Person dem Rechte verdanken, welches dem Staate selber erst seine Geltung verdankt. Allein dies Bedenken hebt sich leicht, wenn man erwägt, daß die scheinbar durch bloße Anerkennung des Rechtes gemachte juristische Persönlichkeit stets schon vorher ein Dasein als wahre Thatsache, oder als wahres Bedürfniß hatte. Indem der Staat in einer nach festen Normen gestalteten Ordnung seine Mitglieder beherrscht, indem er jene Rechtsbestimmungen hervorbringt und ausführt, manifestirt er seine innerste und eigenste Natur als juristische Person.

Der Verfasser kritisirt von seinem Gesichtspunkte aus die diesfälligen Anschauungen der modernen Staatsrechtslehrer und deren Folgerungen für das Thema. Er gibt sich aber auch selbst keinen Täuschungen hin über die Möglichkeit, aus dem von ihm gewonnenen Begriffe der juristischen Person des Staates sichere Deductionen für eine klare Definirung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Administrativsache machen zu können. Der Weg, auf dem er zum Ziele zu gelangen hofft, ist vielmehr ein höchst practischer. Er sagt:

Die Gesetzgebung und die Praxis sowohl der Rechtspflege als auch der Verwaltung muß für die einzelnen möglichen Fälle in den verschiedenen Staaten genau untersucht werden; es sind die Archive der Behörden mit Sorgfalt zu mustern und die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Fragen soweit möglich bis in ihre Anfänge zu verfolgen. Man wende nicht ein, daß bis zur formellen Trennung der Justiz und Verwaltung die Frage nach ihrer Competenz kein practisches Interesse gehabt habe und mithin in dem bisher aufgehäuften Materiale der Behörden wenig oder gar keine Auskunft zu finden sein werde. Man hat eben bisher sich nicht die Mühe gegeben, gehörig nachzuforschen; Arbeiten wie diejenige Pfeiffers für Kurhessen sind leider vereinzelt geblieben und auch diese nimmt zu wenig Rücksicht auf die Praxis der Administration. Es ist ein Grundfehler in der Behandlung unserer Frage, daß man sich begnügt, den Begriff der Justizsache wo möglich genau zu bestimmen und dann Alles Uebrige einfach für Verwaltungssache zu erklären. Ein solches durchaus unwissenschaftliches Verfahren ist nur daraus zu erklären, daß manchen unserer deutschen Rechtslehrer die Administration ein weniger bekanntes Gebiet ist, in welchem ihnen die nöthige Sicherheit und Freiheit der Bewegung mangelt. Ueberdies hatte zur Zeit der Reichsgerichte die Frage nach dem Unterschiede zwischen Justiz und Verwaltung ein bedeutendes practisches Interesse auch hinsichtlich der Competenz, wie dies von Pfeiffer in vielen Fällen gut nachgewiesen worden ist.

Wenn nun solchergestalt die besonderen Fälle für jeden einzelnen Staat festgestellt sind, so wird man auf dem Wege der Vergleichung bestimmte allgemeine Principien gewinnen können, welche zur Ergänzung des Rechtes einzelner Staaten, wo es in der einen oder andern Beziehung an festausgeprägten Normen mangelt, wohl verwandt werden dürfen. Es wird dann, wenn man erkannt hat, welche Verhältnisse den Justiz- und welche den Verwaltungsbehörden zuzutheilen sind, möglich sein, aus den vorliegenden Fällen bestimmte Merkmale zu abstrahiren und so zu einem wirklichen deutlichen Begriffe der Justiz-, resp. Verwaltungssache zu gelangen. Es kann doch die Aufgabe der Wissenschaft nur die sein, das Princip, welches den concreten Erscheinungen unseres Rechtslebens zu Grunde liegt, aus den letzteren selbst abzuleiten. Jene wird durch dies Verfahren, welches einer reinen Erfahrungswissenschaft wie der Jurisprudenz allein angemessen ist, selber an Sicherheit gewinnen; und andererseits, indem sie das die einzelnen Lebenserscheinungen bestimmende verborgene Princip zum Bewußtsein bringt, im Stande sein, den ihr gebührenden leitenden Einfluß auf die Praxis anerkannt auszuüben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Richter erster Instanz ist nicht berechtigt, ohne sich mit den politischen Behörden ins Einvernehmen zu setzen, zu erkennen, ob eine Streitigkeit auf den Rechtsweg oder zum Wirkungskreise der administrativen Behörden gehört. (Hfd. vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S.)

Im Einvernehmen mit den Propinationspächtern hat Z. den Methausschank in ihren Namen besorgt. Da er jedoch zum Nachtheile derselben Meth erzeugte und geheim ausschänkte, so wurde er über Anzeige der Propinationspächter von der Behörde zu einer Geldbuße verurtheilt und ihm dieser Unfug weiterhin untersagt. Z. behauptete aber, daß ihm ausnahmsweise das Recht der Erzeugung des Methes und dessen Ausschankes zustehe, und überreichte wider die Propinationspächter eine Besitzstörungsklage.

Die erste Instanz hat die Klage wegen Incompetenz verworfen, weil die Streitigkeiten aus Anlaß einer Handels- oder Gewerbesache, zu welchen der zum herrschaftlichen Propinationsregale gehörige Methausschank unstreitig gehört, nach den bestehenden Gesetzen ausschließlich bei den administrativen Behörden auszutragen sind.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau verordnete aber, die Klage des Z. zu verbescheiden und über dieselbe ordnungsmäßig zu verhandeln, weil es sich in Besitzstörungssachen blos um den factischen Besitzstand handelt, welchen zu stören Niemandem gestattet ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch unterm 24. Juni 1867, Z. 8390, die obergerichtliche Entscheidung aufgehoben und dem Oberlandesgerichte verordnet, sich vor Allem über den Gegenstand des Streites mit der Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen und nach dem Ergebnisse desselben über den Recurs des Z. zu erkennen. Gründe: Es ist die Pflicht eines jeden Gerichtes, ehe es eine Sache in Verhandlung nimmt, von Amtswegen zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die Personen und den Gegenstand des Streites, zu dessen Entscheidung berufen ist. Ohne sich mit den politischen Behörden ins Einvernehmen zu setzen, ist der Richter allein nicht berechtigt, die Frage zu lösen, ob eine Streitigkeit auf den Rechtsweg oder zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehört, und aus dem Gesetze vom 27. October 1849 geht nicht hervor, daß eine zur Competenz der politischen Aemter gehörige Streitigkeit, früher von dem Gerichte verhandelt, und erst nachher auf den administrativen Weg gewiesen werden muß. (Ger. Ztg.)

Unzulässigkeit der Expropriation eines Zufahrtsweges im Interesse der Bewirthschaftung eines Privatgrundstückes.

Johann E. in O. besitzt unter anderen die Grundstücke Nr. 1419/b pr. 1120 Quadt.-Klftr. Acker, 1419/c pr. 23 Quadt.-Klftr. Hutweide und 1419/d pr. 780 Quadt.-Klftr. Hochwald am Weissiedelberge. Bei Bewirthschaftung dieser Grundstücke war E. bisher über die unterhalb gelegenen, angränzenden Grundparzellen 1421, 1477 und 1478 der Karl A. . 'schen Erben gefahren. In Folge der Klage der Margaretha A. auf Anerkennung der Freiheit der Grundstücke 1421, 1477 und 1478 von der Servitut des Fahrens wurde Johann E. mit den übereinstimmenden Urtheilen des Bezirksgerichtes O. und des Oberlandesgerichtes schuldig erkannt, die Freiheit der eben bezeichneten Grundstücke von der Servitut des Fahrens anzuerkennen und sich jedes weiteren Befahrens zu enthalten.

Darüber nun hat Johann E. in einer Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft in T. geltend gemacht, daß die Grundparzellen 1419/b, c und d ob Mangel eines Weges zu denselben unbebaut liegen bleiben müßten, was sich mit dem öffentlichen Wohle nicht vertrage, und daß die Erben nach Karl A. verpflichtet seien, im Grunde der §. 364 und §. 365 des a. b. G. B. das Fahren über ihre Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung zu gestatten. Derselbe stellte hiernach an die Bezirkshauptmannschaft die Bitte, diese möge nach vorgängiger Verhandlung — falls ein Uebereinkommen nicht erzielt werden sollte — erkennen: die Erben nach Karl A. seien verpflichtet, ihm zur Bewirthschaftung der Grundstücke 1419/b, c und d den Zugang und die Zufahrt in der commissionell ausgemittelten Art und Weise so lange zu gestatten, als der Zweck der Bewirthschaftung dieser Grundstücke dies nothwendig mache.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dieses Einschreiten, ohne früher eine Erhebung zu pflegen, abgewiesen, weil nach §. 365 des a. b. G. B. die Expropriation nur in jenem Falle stattfinden könne, wenn es das allgemeine Beste erheische, das ist, wenn erwiesene öffentliche Rücksichten, wie z. B. bei Straßen- Wasser- und Eisenbahnbauten, eine Eigenthumsabtretung nothwendig machen; in dem vorliegenden Falle aber lediglich aus Privatrücksichten eine Grundabtretung angesprochen werde.

Ueber Berufung des Johann E. hat die Landesregierung die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung — als gesetzlich vollkommen begründet — bestätiget.

Im Ministerialrecurse machte E. geltend, daß, wenn sein Feld unbebaut liegen müßte, in Folge dessen auch der Nutzen, welcher aus der Bebauung des Grundstückes der Landescultur überhaupt zufließe, verloren gehe, daß auch die Steuerzahlung entfallen müßte, daß somit öffentliche Rücksichten für die zwangsweise Ausmittlung eines Weges vorliegen. Recurrent berief sich hierbei auf die Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1869 R. G. B. Nr. 18, wornach ein behufs besserer Bewirthschaftung bewirkter Grundtausch gegen den Willen der Tabulargläubiger bewilliget werden könne, sowie weiter auch auf den §. 15 des Wassergesetzes vom 30. Mai 1869 Nr. 93 R. G. B. und die Bestimmung des §. 67 der mährischen Bauordnung vom 20. Dezember 1869, Nr. 1 L. G. Blatt v. 3. 1870, welche Eigenthumsenteignungen zu minder wichtigen Zwecken gestatten.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 11. November 1870, Z. 14156, wie folgt: „Dem Recurse des Johann E. gegen die übereinstimmenden Entscheidungen des Bezirkshauptmannes von T. und der Landesregierung, insoweit der Recurrent das Begehren stellte, es mögen die Karl A. . 'schen Erben verpflichtet werden, ihm zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke Nr. parc. 1419 b, c und d, im Allgemeinen den Zugang und die Zufahrt über die Grundparcellen Nr. 1421, 1478 und 1477 zu gestatten, — wird keine Folge gegeben, weil die gesetzlichen Bedingungen zur zwangsweisen Enteignung oder Belastung einer fremden Sache nicht vorliegen.

Insoweit jedoch ein Theil der bezeichneten Grundstücke des Recurrenten der Waldcultur gewidmet ist, und Johann E. die Bringung seiner Waldproducte über fremden Grund anstreben sollte, ist derselbe auf die Bestimmungen des II. Abschnittes des kaiserlichen Patentes vom 3. Dezember 1852 Nr. 250 R. G. B. zu verweisen.

Auch ist zu bemerken, daß zum Erkenntnisse über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zu einer Expropriation im Allgemeinen, soweit Specialgesetze nicht eine andere Bestimmung enthalten, in erster Instanz die Landesstelle und nicht die Bezirksbehörde berufen ist."

Diese Entscheidung war auf folgenden weiteren Motiven basirt: Aus der im §. 365 des a. b. G. B. enthaltenen allgemeinen Anordnung kann Recurrent das Recht auf zwangsweise Ausmittlung eines Weges zu seinen Grundstücken nicht ableiten. Zunächst kann nicht behauptet werden, daß durch das Brachliegen eines Grundstückes im Ausmaße von etwas über ein Joch das allgemeine Beste überhaupt berührt werde, und somit auch nicht die Nothwendigkeit erhellen, wegen angeblichen öffentlichen Interesses einen Eingriff in das Privateigenthum zu thun. Uebrigens kann E. das ganze Grundstück, wie ursprünglich, wieder der Waldcultur zuführen; er kann es auch an einen der Anrainer veräußern. Es erscheint somit hier ein Privat- aber nicht ein öffentliches Interesse betheiligt. Nur insoweit ein Theil der in Frage stehenden Gründe des E. der Waldcultur gewidmet ist, und es sich um die Bringung der Waldproducte handeln würde, könnte Recurrent eventuell im Grunde der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 3. September 1852 Nr. 250 R. G. B. das Recht in Anspruch nehmen, auch einen fremden Grund zu benützen. Km.

Competenzstreit im Falle der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches für von der Gemeinde gefällte Bäume, welche von Privaten auf Gemeindegrund gepflanzt und benützt worden sind.

Johann S. aus H. begehrte von der Gemeinde H. einen Betrag von 32 fl 96 kr. c. s. c. aus dem Grunde, weil dieselbe sechs Bäume fällen ließ welche schon vor vielen Jahren auf dem Grunde Podo Cesto gepflanzt wurden, und welche er von anderen Gemeindemitgliedern gekauft und nun schon seit 20 Jahren ruhig besessen und benützt habe.

Die Gemeinde wendete dagegen ein, daß diese Bäume auf der ihr als ungetheiltes Eigenthum gehörigen Hutweide gewachsen sind, sie daher das Recht hatte, dieselben zu fällen, und zwar um so mehr, als nach einem vor circa 15 Jahren gefaßten Gemeindebeschlusse aus jenem zur Wiesencultur bestimmten und eingefriedeten Grunde die darauf gepflanzten Bäume zu entfernen waren.

Das Bezirksgericht in C. gab nach geschlossenem Zeugenverhöre dem Klagebegehren des S. statt, und verurtheilte die geklagte Gemeinde zur Zahlung des Betrages von 32 fl. 96 kr. sammt 11 fl. 70 kr. Gerichtskosten.

Das Oberlandesgericht in T. dagegen verordnete die Zurückstellung der Klage an den Kläger als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet und zwar in der Erwägung, daß das Klagebegehren aus dem Rechte und aus der Thatsache der Benützung eines zum Gemeindegute gehörigen Hutweidetheiles durch Bepflanzung desselben mit Bäumen seitens einzelner Gemeindeglieder und durch den Bezug der daher rührenden Nutzungen abgeleitet wird, und daß jenes Recht, und seine Benützung durch altes Herkommen und Gemeindesatzungen geregelt werden, in Erwägung, daß die von Seite der Gemeinde vorgenommene Fällung der fraglichen Bäume nur in Folge eines Gemeindebeschlusses stattgefunden hat, und daß es sich aus diesem Grunde nicht um Eingriffe und Verfügungen über das Eigenthum des Klägers, sondern um Maßnahme und Vorkehrungen handelt, die in die den Vorstanden der Gemeinde zukommende Verwaltung eines Gemeindegutes einschlagen, in Erwägung endlich, daß die Entscheidung in Betreff derartiger Streitfragen in den Wirkungskreis der vorgesetzten Administrativbehörden fällt.

In Folge Weisung des obersten Gerichtshofes hat das Oberlandesgericht auch die Wohlmeinung der k. k. Statthalterei in T. eingeholt, welche sich den Anschauungen des Oberlandesgerichtes vollkommen anschloß.

Der oberste Gerichtshof sprach sich, in Erwägung, daß Johann S. selbst zugegeben, daß der fragliche Grund Eigenthum der Gemeinde sei, in Erwägung ferner, daß durch Zeugenaussagen erhärtet worden sei, daß von Fall zu Fall, wenn ein oder Gemeindegrund zur Cultivirung bestimmt worden, mittelst Gemeindebeschluß den Gemeindegliedern die Pflanzung von Bäumen auf den Gemeindegründen nur gegen die Verpflichtung, sie nach Willen der Gemeinde wieder fällen zu lassen, bewilliget und diesen Gemeindegliedern bis dahin die Benützung der Bäume gestattet worden sei, in Erwägung endlich, daß ein solcher Gemeindebeschluß auch hinsichtlich des Grundes Podo Cesto gefaßt worden sei — gleichfalls für die Ansicht des Oberlandesgerichtes aus, und faßte den Beschluß, die Beschwerde des Klägers zu verwerfen, und zu erkennen, daß die Gerichtsbehörden zum Verfahren und zur Entscheidung über die vorliegende Klage des Johann S. nicht berufen sind. Jedoch wurde die Wohlmeinung des Ministeriums des Innern in Gemäßheit des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Nr. 1669, eingeholt.

Das Ministerium des Innern erwiederte in seiner Note vom 27. August 1870, Z. 12725, daß es der Ansicht des obersten Gerichtshofes über die Nichtcompetenz der Gerichtsbehörden in dem Rechtsstreite des Johann S. gegen die Gemeinde H. pcto. Schadenersatzes von 32 fl. 96 kr. nicht entgegen zu treten finde. W—a

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1870, Z. 3731, an alle Landeschefs, betreffend die Nachweisung der Todtgeborenen für die Bevölkerungstabellen.

Die statistische Central-Commission bezeichnet die Nachweisung der Todtgeborenen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung als wenig verläßlich, indem sie darauf hinweiset, daß die Zahl der Todtgebornen in den österreichischen Tabellen hinter jener der auswärtigen Staaten, in welchen die Registrirung derselben mit Genauigkeit angeführt wird, auffallend zurückbleibt, und mit Grund angezweifelt werden müsse.

Der Grund unrichtiger Angaben dürfte vielleicht in dem Bestreben liegen, die Kindesleichen der kirchlichen Einsegnung theilhaftig zu machen. Die genannte Commission hat sich zur Behebung dieses Uebelstandes an mich gewendet und ich beehre mich daher, Euer . . . . . zu ersuchen durch Anweisung der zur Geburtshilfe berufenen Personen und überhaupt im geeigneten Wege die Verfügung treffen zu wollen, daß die Todtgeborenen, unter welchen jene Kinder zu verstehen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen, und nicht jene, welche unmittelbar nach der Geburt sterben, von den mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgern der verschiedenen Konfessionen sorgfältiger, und wenn es thunlich ist, unter Befragung der betreffenden Hebammen oder Geburtshelfer verzeichnet und bei der Zusammenstellung der Primitiv-Aufschreibungen über die jährliche Bewegung der Bevölkerung genau nachgewiesen werden.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 13. October 1870, Z. 2376, betreffend das Kugelspiel und dessen Production.

Mit dem Statthalterei-Präsidial-Erlasse vom 27. Mai 1867, Z. 1494,*) sind die damaligen Bezirksvorsteher auf das sogenannte Scheibenwurf- oder Plattenspiel aufmerksam gemacht und aufgefordert worden, derlei Producenten, auch in dem Falle, als sie mit einer hierortigen Productions-Bewilligung versehen sind, sorgfältig zu überwachen, und denselben das Betreiben unerlaubter Spiele der erwähnten Art einzustellen.

Seit jener Zeit ist eine andere Abart solcher Spiele, namentlich das sogenannte Kegel- oder Kugelspiel zum Vorschein gekommen, jedoch sind Productions-Bewilligungen hierauf nur unter der ausdrücklichen Beschränkung ertheilt worden, daß ein Gewinn von der Geschicklichkeit der Spielenden, nicht aber vom bloßen Zufalle abhängt.

Dessenungeachtet sind in letzterer Zeit Fälle vorgekommen, daß die gedachte Beschränkung nicht gehörig beachtet worden ist, und derlei Producenten von Behörden und Aufsichtsorganen nicht immer entsprechend überwacht worden sind, sich vielmehr Ueberschreitungen zu Schulden kommen ließen, die sie in Untersuchung gebracht haben.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat daher in einem ihm zur Kenntniß gebrachten speciellen Falle bedeutet, daß das auf einem öffentlichen Platze unternommene sogenannte Kegel- oder Kugelspiel zu den verbotenen Glücksspielen gehört, weil der Gewinn und Verlust bei diesem Spiele nicht von der Geschicklichkeit der Spieler, sondern vom Zufalle abhängt und nach dem auf der Wahrscheinlichkeits-Rechnung beruhenden Tarife für die seltensten Würfe die höchsten Gewinnste, für die am öftesten zum Vorschein kommenden Nummern die geringsten Gewinnste ausgefolgt werden, überhaupt das ganze Spiel nach der eigenen Angabe der in Untersuchung gekommenen Parteien so eingerichtet ist, daß der Bankhalter immerhin seinen Vortheil hat.

Ein solches Unternehmen ist dem Lottopatente vom Jahre 1813 §. 30, sowie dem Hofkanzleidecrete vom 16. October 1840 (politische Gesetzsammlung Nr. 104, Seite 327), entgegen, und ist in der diesseitigen Reichshälfte (mit Ausnahme, wo die Strafbestimmungen der Lottopatente noch gelten), nach dem Gefällsstrafgesetze vom Jahre 1835, §§. 165, 438 und 446 zu ahnden.

Die genaue Beschreibung des Spieles ist folgende:

„Zum Behufe des Spieles gehören acht sechsseitige Kegel; die Kegeln sind wie Würfel mit den Ziffern Eins bis Sechs auf ihren Seitenflächen versehen, dann sind zehn Stück hölzerne Tafeln, auf jeder derselben sind vier Nummern aus der Zahlenreihe 8—48; hiezu gehört eine Kugel, welche an einer 3—4' langen Schnur befestigt ist, endlich sind zwei Tarife mit dem Verzeichnisse der Nummern von 8 aufwärts bis 48, und des zu jeder Nummer gehörigen Gewinnstes; das Spiel wird nun so betrieben:

Die Kugel wird an der Schnur aufgehängt, und die Kegeln werden auf einem darunter befindlichen Tische gerade unter dem Punkte, wo die Kugel befestigt ist, aufgestellt, so, daß die Kugel, wenn sie aus der verticalen Richtung gebracht und ausgelassen wird, die Kegeln umwirft. Beim Umfallen der Kegeln wird dann gerade so, wie beim Würfelspiel, ein bestimmter Wurf zum Vorschein kommen. Es werden nämlich die Zahlen, welche sich mit den acht oben liegenden Seiten der Kegeln zeigen, summirt, und diese Summe genannt.

Die zehn hölzernen Tafeln werden an das Publikum verkauft, und zwar: das Stück zu 5 kr., wenn nach dem Tarife I, und zum Preise von 10 kr., wenn nach dem Tarife II gespielt wird. Wenn die Karten vertheilt sind, wird die Kugel von Jemand beliebigen in die aufgestellten Kegel hineinfallen gelassen, und die Summe der geworfenen Zahlen durch Ablesen gefunden, sodann dem Gewinner der im Tarife angegebene Gegenstand oder nach seinem Belieben als Aequivalent die im Tarife angegebene Summe erfolgt. Der Tarif ist so eingerichtet, daß für die seltensten Würfe, wie z. B. Summe 8 oder Nummer 48 die höchsten Gewinnste, und für die Summen, die nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung am öftesten zum Vorschein kommen, die geringsten Gewinnste ausgefolgt werden.

Das Spiel hat die Einrichtung, daß der Bankhalter immer seinen Vortheil hat."

Producenten obiger Spiele sind im Auge zu behalten.

*) Derselbe lautet: „Seit einiger Zeit ziehen in Steiermark häufig Schaubuden-Besitzer u. dgl. umher, die nebstbei auch sogenannte Scheibenwurf-Spiele, wobei von den Spielenden mit losen eisernen Ringen nach einem auf einem horizontalen runden Brette steckenden oder befestigten Ziele geworfen wird.

„Derlei Spiele zählen jedoch nur in jenen Fällen zu den erlaubten, wenn zumeist das Gewinnen von der Geschicklichkeit des Spielenden, nicht aber vom bloßen Zufalle abhängt, wie dies bei einem solchen in Graz vorgekommenen Spiele der Fall war, bei welchem die Ringe aus einer entsprechenden Entfernung auf Geldstücke, die platt auf einer, einem runden Stuhle ähnlichen, Scheibe festgenietet waren, geworfen wurden, und meist von der letzteren herunterkollerten. — Es wird demnach aufgefordert, derlei im Bezirke erscheinende Schausteller, die nebenbei solche Scheibenwurf-Spiele betreiben, auch im Falle, als selbe mit einer hierämtlichen Produktions-Bewilligung versehen sind, der geeigneten Ueberwachung zu unterziehen und denselben das etwaige Betreiben unerlaubter Spiele der obbezeichneten Art und mit Geldprämien ausgestattet alsogleich einzustellen."

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Centraldirector des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes der Staatseisenbahngesellschaft Karl v. Ruppert taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Oberingenieur Mathias Pischof und dem Inspector Heinrich Schmidt derselben Gesellschaft das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Albert Lefler anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Johann Strebischer zum Bezirkshauptmann erster Classe und den auf eine Bezirkscommissärsstelle eingereihten Bezirksvorsteher Josef Kastner zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Schlesien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasiallehramtscandidaten Dr. Johann Rupp zum Amanuensis der k. k. Universitätsbibliothek in Graz ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Bauadjunctenstelle erster Classe beim Staatsbaudienste in Mähren mit 800 fl. Jahresgehalt oder eventuell eine Bauadjunktenstelle zweiter Classe mit 700 fl. jährlich und eventuell auch eine Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum jährlich bis Ende December l. J. (Amtsblatt Nr. 305 u. 306.)

Landessanitätsreferentenstelle für Dalmatien mit 2200 fl. Gehalt und Localzulage jährl. 300 fl., bis Ende December l. J. (Amtsblatt Nr. 307.)

Forstinspectorsstelle bei der Statthalterei in Steiermark, mit 1500 fl. Jahresgehalt, welcher von 5 zu 5 Jahren um 100 fl. erhöht wird, einem Reisepauschale von 800 fl. jährlich, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 307.)

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Stadt-Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der, mit gutem Erfolge zurückgelegten, juridischen Studien und gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten, Gesuche **bis 31. Jänner 1871 hieramts einzubringen.**

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W., die Pensionsfähigkeit dermal nach dem jeweilig geltenden Staats-Pensionsnormale verbunden.

Bürgermeisteramt Troppau, am 10. December 1870.

Der Bürgermeister: K. Heinz.

Druck von Wilhelm Köhler in Wien. — Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.